



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2015
(OR. de)

8341/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0096 (COD)**

**PECHE 143
CODEC 605**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 180 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 180 final.

Anl.: COM(2015) 180 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2015
COM(2015) 180 final

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im
Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zweck des Vorschlags ist es, Maßnahmen des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, den die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)¹ auf ihren Jahrestagungen zwischen 2012 und 2014 erlassen hat, in Unionsrecht umzusetzen. Die ICCAT ist die im Atlantik und den angrenzenden Meeren für die Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten zuständige regionale Fischereiorganisation (RFO), deren Vertragspartei die Union ist. Der mehrjährige Wiederauffüllungsplan für Roten Thun wurde im Jahr 2006 aufgestellt² und ist 2007 in Kraft getreten.

Die ICCAT ist befugt, Beschlüsse („Empfehlungen“) zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Diese Rechtsakte sind verbindlich und in erster Linie an die ICCAT-Vertragsparteien gerichtet, enthalten aber auch Verpflichtungen für Betreiber (z. B. den Schiffskapitän). Die ICCAT-Empfehlungen treten sechs Monate nach ihrer Verabschiedung in Kraft und müssen im Falle der Europäischen Union in Unionsrecht umgesetzt werden, soweit sie nicht bereits durch das Unionsrecht abgedeckt sind.

Bestimmte ICCAT-Maßnahmen für Roten Thun wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 544/2014³ vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates⁴ vom 6. April 2009 umgesetzt. Zweck dieser Änderung war es, die 2012 und 2013 von der ICCAT erlassenen Maßnahmen zu Fangzeiten umzusetzen. Um eine einheitliche, wirksame Anwendung aller Maßnahmen des zwischen 2012 und 2014 erlassenen Wiederauffüllungsplans in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, sollen sie durch diesen Vorschlag in eine Verordnung über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgenommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates wird durch diese Verordnung aufgehoben.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Eine Konsultation von Interessengruppen oder eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

¹ <http://www.iccat.int/en/>

² ICCAT-Empfehlung 06-05 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

³ Verordnung (EU) Nr. 544/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

Die Rechtsetzungsinitiative entspricht dem Wunsch, die einheitliche, wirksame Anwendung der neuesten Maßnahmen des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans der ICCAT für Roten Thun in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. Die einschlägigen, durch ICCAT-Empfehlungen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht unmittelbar auf einzelne Schiffe oder Bürger der Union anwendbar. Die 2012, 2013 und 2014 erlassenen ICCAT-Maßnahmen für Roten Thun müssen daher in Unionsrecht umgesetzt werden. Der Vorschlag enthält technische Maßnahmen beispielsweise in Bezug auf Vorgänge des Umsetzens und des Einsetzens von lebendem Thun in Netzkäfige, einschließlich der Verwendung von Stereokameras zur Schätzung der Mengen von Rotem Thun und Freisetzungen, die Fangmeldevorschriften und die Durchführung des ICCAT-Programms für regionale Beobachter.

Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die ab 1. Januar 2015 für Roten Thun gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung lässt die Anlande Verpflichtung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus ICCAT-Empfehlungen ergeben, unberührt. Gemäß derselben Bestimmung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche internationalen Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen, was insbesondere auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung umfasst. Entsprechend werden Rückwürfe von Rotem Thun in einigen, in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014⁶ genannten Fällen gestattet und fallen nicht direkt unter diesen Vorschlag.

Rechtsgrundlage

Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV). Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag wird sichergestellt, dass die einschlägigen ICCAT-Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden, ohne über das hinauszugehen, was erforderlich ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Wiederauffüllungsplan im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 1).

Angesichts der Vielzahl neuer Vorschriften und Änderungen wird die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit wegen durch die vorliegende Verordnung aufgehoben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme zieht keine zusätzlichen Ausgaben der Union nach sich.

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁸ besteht das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik darin, eine Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen unter nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten.
- (2) Die Europäische Union ist Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „Konvention“)⁹.
- (3) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“), die im Rahmen der Konvention eingerichtet wurde, hat auf ihrer 15. Sondertagung 2006 die Empfehlung 06-05¹⁰ angenommen, mit der ein mehrjähriger Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erlassen wird, der 2022 ausläuft (im Folgenden „Wiederauffüllungsplan“). Diese Empfehlung ist am 13. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁷ (Fundstelle ist einzufügen)

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁹ Internationale Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34).

¹⁰ ICCAT-Empfehlung 06-05 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

- (4) Die ICCAT-Empfehlung 06-05 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates¹¹ zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer in das Unionsrecht übernommen.
- (5) Auf ihrer 16. Sondertagung 2008 erließ die ICCAT die Empfehlung 08-05¹² zur Änderung der Empfehlung 06-05.
- Für den Wiederaufbau der Bestände sieht der 2006 aufgestellte und 2008 geänderte Wiederauffüllungsplan eine schrittweise Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen von 2007 bis 2011, Einschränkungen der Fangmöglichkeiten in bestimmten Gebieten und während bestimmter Zeiträume, eine neue Mindestgröße für Roten Thun, Maßnahmen für die Sport- und Freizeitfischerei, Maßnahmen für die Aufzucht und die Fangkapazität sowie die Stärkung der gemeinsamen internationalen Inspektionsregelung der ICCAT vor.
- (6) Die ICCAT-Empfehlung 08-05 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates¹³ über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 in das Unionsrecht übernommen.
- (7) Auf ihrer 17. Sondertagung 2010 erließ die ICCAT die Empfehlung 10-04¹⁴ zur Änderung der Empfehlung 08-05. Für den Wiederaufbau der Bestände sieht die Empfehlung 10-04 eine weitere Verringerung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und der Fangkapazitäten sowie eine Verstärkung der Kontrollmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf die Vorgänge des Umsetzens und des Einsetzens in Netzkäfige – vor. Sie sah außerdem im Jahr 2012 ein weiteres Gutachten des Ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik (SCRS) zur Ermittlung der Laichgründe und zur Einrichtung von Schutzgebieten vor.
- (8) Um die geänderten internationalen Erhaltungsmaßnahmen der Empfehlung 10-04 in Unionsrecht umzusetzen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 500/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ geändert.
- (9) Auf ihrer 18. Sondertagung 2012 erließ die ICCAT die Empfehlung 12-03¹⁶ zur Änderung der Empfehlung 10-04. Zur Stärkung der Wirksamkeit des Wiederauffüllungsplans stellte sie technische Maßnahmen für die Vorgänge der Um- und Einsetzung von lebendem Rotem Thun, neue Fangmeldevorschriften, die Durchführung des ICCAT-Programms für regionale Beobachter und Änderungen der

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 1).

¹² ICCAT-Empfehlung 08-05 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007 (ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1).

¹⁴ ICCAT-Empfehlung 10-04 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 500/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 157 vom 16.6.2012, S. 1).

¹⁶ ICCAT-Empfehlung 12-03 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Fangzeiten auf. Außerdem stärkte sie die Rolle des SCRS bei der Abschätzung der Bestände von Rotem Thun.

- (10) Auf ihrer 23. ordentlichen Tagung 2013 erließ die ICCAT die Empfehlung 13-07¹⁷ zur Änderung der Empfehlung 12-03 durch Aufnahme kleiner Änderungen der Fangzeiten, die die Unionsflotte nicht berühren. Darüber hinaus verabschiedete sie die Empfehlung 13-08¹⁸, die den Wiederauffüllungsplan ergänzt. Sie enthielt ein gemeinsames Verfahren für den Einsatz von Stereokamerasystemen zur Schätzung der Mengen an Rotem Thun zum Zeitpunkt des Einsetzens und führte für Köderschiffe und Schleppangler im Ostatlantik einen flexiblen Zeitpunkt für den Beginn der Fangsaison ein.
- (11) Um die wesentlichen Maßnahmen wie die Maßnahmen betreffend die Fangzeiten der Empfehlungen 12-03 und 13-08 in Unionsrecht umzusetzen, wurde die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 durch die Verordnung (EU) Nr. 544/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ geändert.
- (12) Auf ihrer 19. Sondertagung 2014 erließ die ICCAT die Empfehlung 14-04²⁰ zur Änderung der Empfehlung 13-07 und zur Aufhebung der Empfehlung 13-08. Einige der geltenden Kontrollvorschriften wurden gestrafft, die Verfahren für den Einsatz von Stereokameras zum Zeitpunkt des Einsetzens in Netzkäfige wurden näher ausgeführt, und in den Wiederauffüllungsplan wurden spezielle Maßnahmen für Freisetzen und den Umgang mit totem Fisch aufgenommen.
- (13) Die Empfehlung 14-04 ist für die Union verbindlich.
- (14) Alle Änderungen des Wiederauffüllungsplans, die die ICCAT 2012, 2013 und 2014 angenommen hat und die noch nicht umgesetzt wurden, sollten in das Unionsrecht übernommen werden. Da diese Umsetzung einen Plan betrifft, dessen Ziele und Maßnahmen von der ICCAT vorgegeben wurden, schließt diese Verordnung nicht den gesamten Inhalt der Mehrjahrespläne gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ ein.
- (15) Künftige bindende Änderungen des Wiederauffüllungsplans müssen in das Unionsrecht umgesetzt werden. Um sie zügig in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und

¹⁷ ICCAT-Empfehlung 13-07 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 12-03 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

¹⁸ ICCAT-Empfehlung 13-08 zur Ergänzung der Empfehlung 12-03 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 544/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 1).

²⁰ ICCAT-Empfehlung 14-04 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 13-07 zur Aufstellung eines mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

²¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (16) Um für Um- und Einsetzvorgänge sowie für die Registrierung und Meldung von Fangtätigkeiten mit Tonnaren und Schiffen einheitliche Bedingungen zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²² zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (17) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit in Bezug auf Um- und Einsetzvorgänge sowie die Registrierung und Meldung von Fangtätigkeiten mit Tonnaren und Schiffen sollte die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (18) Der Klarheit, Vereinfachung und Rechtssicherheit wegen wird die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 durch die vorliegende Verordnung aufgehoben.
- (19) Einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 haben sich erübrigt, insbesondere, da sie nun in anderen Unionsrechtsakten enthalten sind, und sollten gestrichen werden. Andere Bestimmungen sollten aktualisiert werden, um insbesondere die Änderungen der Rechtsvorschriften widerzuspiegeln, die sich aus der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergeben.
- (20) So wird namentlich mit der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates²³ eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union mit einem globalen, integrativen Ansatz eingeführt, um die Einhaltung aller Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sicherzustellen, und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission²⁴ enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates²⁵ wird ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei eingeführt. Diese Rechtsakte schließen nun einige Punkte der Verordnung (EG) Nr. 302/2009, namentlich den Artikel 33 über Durchsetzungsmaßnahmen und den Anhang VIII über Übermittlungen im Rahmen des VMS ein. Es ist daher nicht erforderlich, diese Bestimmungen in der vorliegenden Verordnung zu wiederholen.

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

²³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

²⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- (21) Im Einklang mit Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission werden die vom SCRS angenommenen Umrechnungsfaktoren auch für die Zwecke der vorliegenden Verordnung angewandt, um das gerundete Gewichtsäquivalent des verarbeiteten Roten Thuns zu berechnen.
- (22) Im Einklang mit Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates wurde außerdem der Durchführungsbeschluss 2014/156/EU der Kommission²⁶ verabschiedet. Mit dem Durchführungsbeschluss wurden unter anderem für die Kontrolle der Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer Zieleckwerte und Zielsetzungen eingeführt.
- (23) Absatz 2 Buchstabe c der ICCAT-Empfehlung 06-07²⁷ sieht im Zusammenhang mit der Aufzucht von Rotem Thun ein Probenahmeprogramm für die Schätzung der Anzahl nach Größe vor. Diese Bestimmung wurde mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 umgesetzt. Es ist nicht erforderlich, dass die vorliegende Verordnung das Probenahmeprogramm speziell regelt, da die Notwendigkeit dieses Probenahmeprogramms nun vollständig durch die Programme abgedeckt wird, die mit Absatz 83 der mit der vorliegenden Verordnung umzusetzenden Empfehlung 14-04 eingeführt wurden. Dieser Absatz sieht vor, dass Stereokamerasysteme oder alternative Techniken, die vergleichbare Präzision bieten, bei allen Vorgängen des Einsetzens in Netzkäfige verwendet werden, um die Zahl und das Gewicht genauer zu bestimmen.
- (24) Mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde eine Pflicht zur Anlandung eingeführt, die seit 1. Januar 2015 für Roten Thun gilt. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung lässt die Anlande Verpflichtung allerdings internationale Verpflichtungen der Union, wie diejenigen, die sich aus ICCAT-Empfehlungen ergeben, unberührt. Gemäß derselben Bestimmung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche internationalen Verpflichtungen in Unionsrecht umzusetzen, was insbesondere auch Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung umfasst. Entsprechend werden Rückwürfe von Rotem Thun in einigen, in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014²⁸ genannten Fällen gestattet. Es ist daher nicht notwendig, solche Rückwurfverpflichtungen in der vorliegenden Verordnung zu regeln –

²⁶ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. März 2014 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Fischereien auf Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, Schwertfisch im Mittelmeer sowie für die Fischereien auf Bestände von Sardinen und Sardellen im Nördlichen Adriatischen Meer (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 15).

²⁷ ICCAT-Empfehlung 06-07 über die Aufzucht von Rotem Thun.

²⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 23).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung des Wiederauffüllungsplans im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 durch die Union.
- (2) Sie gilt für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

Artikel 2

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, im Einklang mit dem Wiederauffüllungsplan im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bis zum Jahr 2022 eine Biomasse zu erreichen, die mit mindestens 60 %iger Wahrscheinlichkeit dem höchstmöglichen Dauerertrag entspricht.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Wiederauffüllungsplan“ den von der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT“) empfohlenen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) (2007-2022);
2. „Fischereifahrzeug“ jedes Motorschiff, das zur gewerblichen Nutzung der Bestände von Rotem Thun eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Fangschiffe, Verarbeitungsschiffe, Unterstützungsschiffe, Schlepper, an Umladungen beteiligte Schiffe, für die Beförderung von Thunfischerzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe und Hilfsschiffe, ausgenommen Containerschiffe;
3. „Fangschiff“ ein für den kommerziellen Fang von Rotem Thun eingesetztes Schiff;
4. „Verarbeitungsschiff“ ein Schiff, an dessen Bord die Fischereierzeugnisse vor ihrer Verpackung einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterzogen werden: Zerlegen in Filets oder in Scheiben, Gefrieren und/oder Verarbeiten;
5. „Hilfsschiff“ ein Schiff, das für die Beförderung von totem (nicht verarbeitetem) Roten Thun von einem Transportnetz oder Netzkäfig, einer Ringwade oder einer Tonnare zu einem bezeichneten Hafen und/oder zu einem Verarbeitungsschiff eingesetzt wird;

6. „Schlepper“ jedes Schiff, mit dem Netzkäfige geschleppt werden;
7. „Unterstützungsschiff“ jedes andere unter Nummer 2 genannte Fischereifahrzeug;
8. „gezielte Fischerei“ die Fischerei auf die Zielart Roter Thun mit einem Fangschiff oder einer Tonnare in einer bestimmten Fangsaison;
9. „gemeinsamer Fangeinsatz“ jeder Einsatz mit zwei oder mehr Ringwadenfängern, bei dem der Fang eines Ringwadenfängers nach einem bestimmten Schlüssel auf einen oder mehrere andere Ringwadenfänger aufgeteilt wird;
10. „Umsetzvorgänge“
 - i) das Umsetzen von lebendem Rotem Thun vom Netz des Fangschiffes in ein Transportnetz;
 - ii) das Umsetzen von lebendem Rotem Thun von einem Transportnetz in ein anderes Transportnetz;
 - iii) die Übernahme des Netzes mit Rotem Thun von einem Schlepper auf einen anderen Schlepper;
 - iv) das Umsetzen von lebendem Rotem Thun von einer Thunfischfarm in eine andere;
 - v) das Umsetzen von lebendem Rotem Thun von der Tonnare in ein Transportnetz;
11. „Kontrollumsetzung“ jede zusätzliche Umsetzung auf Wunsch von Betreibern von Fischereifahrzeugen oder Thunfischfarmen oder der Kontrollbehörden zur Überprüfung der Anzahl der umgesetzten Fische;
12. „Tonnare“ ein am Meeresboden verankertes stationäres Fanggerät, das in der Regel ein Leitnetz besitzt, mit dem Roter Thun in eine oder mehrere Kammern gelenkt wird, in denen er bis zur Entnahme gehalten wird;
13. „Einsetzen (in Netzkäfige)“ das Umsetzen von lebendem Rotem Thun aus einem Transportnetz oder einer Tonnare in Aufzuchtnetzkäfige;
14. „Aufzucht“ das Einsetzen von Rotem Thun in Netzkäfige in Thunfischfarmen und die anschließende Fütterung mit dem Ziel, sie zu mästen und ihre Gesamtbiomasse zu steigern;
15. „Thunfischfarm“ eine Einrichtung, die für die Aufzucht von mit Tonnaren und/oder Ringwadenfängern gefangenem Rotem Thun eingesetzt wird;
16. „Aufzuchtkapazität“ die Kapazität einer Thunfischfarm zur Haltung von Fisch zur Mastung und Aufzucht (in Tonnen);
17. „Entnahme“ das Töten von Rotem Thun in Thunfischfarmen oder Tonnaren;
18. „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fische an Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Fischereifahrzeug. Das Entladen von totem Rotem

Thun vom Ringwadenfänger oder dem Schlepper auf ein Hilfsschiff gilt nicht als Umladung;

19. „Sportfischerei“ nicht gewerbsmäßige Fischerei, deren Vertreter einem nationalen Sportfischereiverband angeschlossen oder Inhaber einer nationalen Sportlizenz sind;
20. „Freizeitfischerei“ nicht gewerbsmäßige Fischerei, deren Vertreter keinem nationalen Sportfischereiverband angeschlossen und nicht Inhaber einer nationalen Sportlizenz sind;
21. „Stereokamera“ eine Kamera mit zwei oder mehr Objektiven, mit einem eigenen Bildsensor oder Einzelbild pro Objektiv, zur Aufnahme von stereoskopischen Bildern („3-D-Bilder“);
22. „Kontrollkameras“ Stereokameras und/oder konventionelle Videokameras für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen;
23. „BCD“ oder „elektronische BCD“ die Fangdokumente für Roten Thun. Der Verweis auf BCD wird gegebenenfalls durch eBCD ersetzt;
24. „zuständiger Mitgliedstaat“ und „Mitgliedstaat zuständig für“ den Flaggenmitgliedstaat oder den Mitgliedstaat, unter dessen Gerichtsbarkeit die Tonnare oder die Thunfischfarm fällt, oder, wenn die Tonnare oder die Thunfischfarm auf Hoher See liegt, den Mitgliedstaat, in dem der Betreiber der Tonnare oder der Farm niedergelassen ist;
25. „Task II“ die Vorgabe im ICCAT-Verfahrenshandbuch für Statistiken und Probenahmen bei Thunfisch und verwandten Arten im Atlantischen Ozean („Field manual for statistics and sampling Atlantic tunas and tuna-like fish“)²⁹;
26. „Parteien“ die Vertragsparteien der Konvention und kooperierende Nichtvertragsparteien, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor;
27. „SCRS“ den Ständigen Ausschuss für Forschung und Statistik der ICCAT;
28. „Übereinkommensgebiet“ das geografische Gebiet, für das die in Artikel 1 der Konvention festgelegten Maßnahmen gelten.

Artikel 4

Schiffslänge

Alle in dieser Verordnung genannten Schiffslängen verstehen sich als Länge über alles.

²⁹ Dritte Auflage, ICCAT, 1990.

KAPITEL II

BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 5

An Bewirtschaftungsmaßnahmen geknüpfte Bedingungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten seiner Fangschiffe und Tonnaren den Fangmöglichkeiten für Roten Thun entsprechen, die ihm im Ostatlantik und im Mittelmeer zur Verfügung stehen.
- (2) Im Rahmen des Wiederauffüllungsplans werden nicht ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten nicht auf die folgende Fangsaison übertragen.
- (3) Das Chartern von Fischereifahrzeugen der Union für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist verboten.

Artikel 6

Vorlage von Kapazitätsmanagementplänen, Fangplänen und Aufzuchtmanagementplänen

- (1) Bis zum 31. Januar jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission
 - a) einen Fangplan für die Fangschiffe und Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen;
 - b) einen Fangkapazitätsmanagementplan, der gewährleistet, dass die Fangkapazität des Mitgliedstaats im Verhältnis zu der ihm zugeteilten Quote steht.
- (2) Die Kommission sammelt die in Absatz 1 genannten Pläne und arbeitet sie in den Fang- und Kapazitätsmanagementplan der Union ein, der dem ICCAT-Sekretariat bis zum 15. Februar jedes Jahres zur Erörterung und Genehmigung durch die ICAAT zu übermitteln ist.
- (3) Bis zum 15. April jedes Jahres übersendet jeder Mitgliedstaat, der den geltenden ICCAT-Plan für die Aufzuchtkapazität ändern will, einen Aufzuchtmanagementplan an die Kommission, die ihn an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.

Artikel 7

Fangpläne

- (1) In dem von jedem Mitgliedstaat übermittelten jährlichen Fangplan sind die Quoten nach Fanggerätegruppen gemäß den Artikeln 10 und 11 zusammen mit folgenden Angaben aufgeführt:
 - a) die Fangschiffe mit einer Länge von mehr als 24 m, die in die Schiffsliste nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen wurden, die ihnen zugeteilte

individuelle Quote sowie die Maßnahmen, die die Einhaltung der individuellen Quoten und Beifanggenehmigungen sicherstellen sollen;

- b) für die Fangschiffe mit einer Länge von weniger als 24 m und die Tonnaren mindestens die den Erzeugerorganisationen oder Gruppen von Schiffen, die mit ähnlichem Fanggerät fischen, zugeteilte Quote.
- (2) Anschließend Änderungen des jährlichen Fangplans oder der individuellen Quote, die in die Liste nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommenen Fangschiffen mit einer Länge von mehr als 24 m zugeteilt wurde, sind der Kommission mindestens drei Tage vor Aufnahme der von dieser Änderung betroffenen Tätigkeit von dem betreffenden Mitgliedstaat mitzuteilen. Die Kommission leitet diese Änderung spätestens 48 Stunden Tage vor Aufnahme der diese Änderung betreffenden Tätigkeit an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Artikel 8

Fangkapazitätsmanagementpläne

- (1) Der von jedem Mitgliedstaat vorgelegte jährliche Fangkapazitätsmanagementplan genügt den Bedingungen dieses Artikels.
- (2) Die maximale Anzahl von in einem Mitgliedstaat registrierten Tonnaren und von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, wird nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bestimmt.
- (3) Die maximale Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, ist auf die Anzahl und Tonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats begrenzt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 1. Juli 2008 Roten Thun gefischt, an Bord behalten, umgeladen, transportiert oder angelandet haben. Diese Obergrenze gilt nach Fanggerätetyp für Fangschiffe.
- (4) Für Schiffe, die nach der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Ausnahmeregelung Roten Thun fischen dürfen, enthält Anhang I zusätzliche Bedingungen für die Festlegung der maximalen Anzahl von Fischereifahrzeugen.
- (5) Die maximale Anzahl Tonnaren, die ein Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf, ist auf die Anzahl Tonnaren begrenzt, deren Einsatz dieser Mitgliedstaat bis 1. Juli 2008 genehmigt hatte.
- (6) Abweichend von den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 5 kann ein Mitgliedstaat, der nachweisen kann, dass er angesichts seiner Fangkapazität seine Quote möglicherweise nicht vollständig ausschöpfen kann, für die Jahre 2015, 2016 und 2017 beschließen, in seine jährlichen Fangpläne gemäß Artikel 7 mehr Tonnaren und Schiffe einzubeziehen.
- (7) Abweichend von den Absätzen 3 und 6 begrenzt jeder Mitgliedstaat für die Jahre 2015, 2016 und 2017 die Zahl seiner Ringwadenfänger, die nicht im Rahmen der in

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b genannten Ausnahme Roten Thun fangen dürfen, auf die Zahl Ringwadenfänger, denen 2013 und 2014 diese Fischerei gestattet war.

- (8) Bei der Aufstellung seines Fangkapazitätsmanagementplans liegen der Berechnung der Fangkapazität jedes Mitgliedstaats die höchsten Fangmengen je Schiff und Fanggerät zugrunde, die der SCRS im Jahr 2009 geschätzt³⁰ und die ICCAT auf der Zwischentagung 2010 des ICCAT Durchführungsausschusses³¹ anerkannt hat. Nach jeder Änderung dieser Fangmengen durch den SCRS wenden die Mitgliedstaaten stets die aktuellsten von der ICCAT anerkannten Fangmengen an.

Artikel 9

Aufzuchtmanagementpläne

- (1) Der von jedem Mitgliedstaat vorgelegte Aufzuchtmanagementplan genügt den Bedingungen dieses Artikels.
- (2) Die maximale Thunfischaufzucht- und -mastkapazität jedes Mitgliedstaats und die maximal zulässige Einsatzmenge von wild gefangenem Roten Thun, die jeder Mitgliedstaat zuteilen kann, wird nach Maßgabe des AEUV und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt.
- (3) Die maximale Thunfischaufzucht- und -mastkapazität eines Mitgliedstaats wird auf die Aufzucht- und Mastkapazität der Thunfischfarmen dieses Mitgliedstaats begrenzt, die am 1. Juli 2008 im ICCAT-Register der Thunfischfarmen eingetragen oder die zugelassen und der ICCAT gemeldet waren.
- (4) Die Höchstmenge von wild gefangenem Roten Thun, der neu in die Thunfischfarmen eines Mitgliedstaats eingesetzt werden darf, wird auf die Einsatzmengen begrenzt, welche die ICCAT für die Thunfischfarmen dieses Mitgliedstaats im Jahr 2005, 2006, 2007 oder 2008 aufgezeichnet hat.
- (5) Jeder Mitgliedstaat teilt seinen Thunfischfarmen im Rahmen der gemäß Absatz 4 festgelegten Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf, jährliche maximale Einsatzmengen zu.

KAPITEL III

TECHNISCHE MASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

FANGZEITEN

³⁰ SCRS-Bericht von 2009, englische Fassung, S. 128.

³¹ Bericht der Zwischentagung des Durchführungsausschusses, Madrid, Spanien, 24.–26. Februar 2010, Nummer 5 und Anhang 4.2 Anlage 3.

Artikel 10

Langleinenfänger, Ringwadenfänger, pelagische Trawler, Tonnaren sowie Sport- und Freizeitfischerei

- (1) Der Fang von Rotem Thun mit großen pelagischen Langleinenfängern mit einer Länge von mehr als 24 m ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai erlaubt, ausgenommen das Gebiet westlich 10° W und nördlich 42° N und die ausschließliche Wirtschaftszone Norwegens, wo diese Fischerei in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar erlaubt ist.
- (2) Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 26. Mai bis zum 24. Juni erlaubt, ausgenommen die ausschließliche Wirtschaftszone Norwegens, wo diese Fischerei in der Zeit vom 25. Juni bis zum 31. Oktober erlaubt ist.
- (3) Der Fang von Rotem Thun mit pelagischen Trawlern ist im Ostatlantik in der Zeit vom 16. Juni bis zum 14. Oktober erlaubt.
- (4) Der Fang von Rotem Thun im Rahmen der Freizeitfischerei und der Sportfischerei ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 16. Juni bis zum 14. Oktober erlaubt.
- (5) Der Fang von Rotem Thun mit anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 und Artikel 11 genannten Fanggeräten, einschließlich Tonnaren, ist ganzjährig erlaubt.

Artikel 11

Köderschiffe und Schleppangler

- (1) Der Fang von Rotem Thun mit Köderschiffen und Schleppanglern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober erlaubt.
- (2) Sofern der Schutz der Laichgründe nicht beeinträchtigt wird und die Gesamtdauer der Fangsaison für diese Fischereien vier Monate nicht überschreitet, kann jeder Mitgliedstaat den Beginn der Fangsaison für Köderschiffe und Schleppangler unter seiner Flagge, die im Ostatlantik fischen, anders festsetzen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat gibt in seinem Fangplan gemäß Artikel 7 an, ob der Beginn der Fangsaison für diese Fischereien geändert wurde, und übermittelt die Koordinaten der betroffenen Gebiete.

ABSCHNITT 2

MINDESTGRÖSSE, UNGEWOLLTER FANG, BEIFANG

Artikel 12
Pflicht zur Anlandung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten unbeschadet Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, einschließlich einer etwaigen Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung.

Artikel 13
Mindestgrößen

- (1) Die Mindestgröße für im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun wird auf 30 kg oder 115 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung festgesetzt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt eine Mindestgröße von 8 kg oder 75 cm Länge bis zur Schwanzflossengabelung für Roten Thun, der
 - (a) im Ostatlantik mit Köderschiffen oder Schleppanglern gefangen wird;
 - (b) im Adriatischen Meer für Aufzuchtzwecke gefangen wird;
 - (c) im Mittelmeer mit Köderschiffen, Langleinen- oder Handleinenfängern der handwerklichen Frischfischküstenfischerei gefangen wird.
- (3) Die besonderen Bedingungen für die Anwendung der in Absatz 2 genannten Ausnahme sind in Anhang I enthalten.
- (4) Die betreffenden Mitgliedstaaten erteilen den Schiffen Sondergenehmigungen für den Fischfang im Rahmen der in Absatz 2 genannten Ausnahmeregelung. Die betreffenden Schiffe sind in der Liste von Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt. Zu diesem Zweck gelten die Bestimmungen der Artikel 19 und 20.

Artikel 14
Ungewollte Fänge

- (1) Alle Fangschiffe und Tonnaren, die gezielte Fischerei auf Roten Thun betreiben, dürfen bis zu 5 % ungewollte Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht zwischen 8 und 30 kg oder mit einer Länge bis zur Schwanzflossengabelung zwischen 75 cm und 115 cm an Bord behalten.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 5 % wird auf der Grundlage des an Bord behaltenen oder in der Tonnare befindlichen Gesamtfangs in Stück Rotem Thun zu einem beliebigen Zeitpunkt nach jedem Fangeinsatz berechnet.
- (3) Ungewollte Fänge werden von der Quote des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats abgezogen.
- (4) Die Artikel 23, 28, 29 und 30 finden auf ungewollte Fänge von Rotem Thun Anwendung.

Artikel 15

Beifang

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt eine besondere Quote für Beifänge von Rotem Thun zu und teilt diese der Kommission bei der Übermittlung seines Fangplans mit.
- (2) Schiffe der Union, die Roten Thun nicht gezielt befischen, vermeiden es, dass die Beifänge von Rotem Thun zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach einem Fangeinsatz mehr als 5 % der mitgeführten Gesamtfänge nach Gewicht oder Stückzahl betragen. Die Berechnung dieses Prozentsatzes nach Stück gilt nur für von der ICCAT bewirtschaftete Thunfische und verwandte Arten.
- (3) Jeder Mitgliedstaat rechnet toten Fisch in den in Absatz 2 genannten Beifängen auf seine Quote an. Für Mitgliedstaaten, die über keine Quote für Roten Thun verfügen, werden die betreffenden Beifänge auf die spezielle Beifangquote für Roten Thun der Union angerechnet, die im Einklang mit dem AEUV und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingerichtet wurde.
- (4) Wurde die dem Mitgliedstaat des Fischereifahrzeugs oder der Tonnare zugeteilte Quote bereits ausgeschöpft, so wird der Fang von Rotem Thun vermieden. Toter Roter Thun muss angelandet werden und wird konfisziert; es werden geeignete Folgemaßnahmen getroffen. Gemäß Artikel 27 übermittelt jeder Mitgliedstaat jährlich Angaben zu den betreffenden Mengen an die Kommission, die sie an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.
- (5) Die in den Artikeln 25, 28, 29, 30 und 54 genannten Verfahren gelten für Beifang.

ABSCHNITT 3

EINSATZ VON FLUGZEUGEN

Artikel 16

Einsatz von Luftfahrzeugen

Der Einsatz von Luftfahrzeugen, einschließlich Flugzeugen, Hubschraubern oder anderer Arten nicht bemannter Luftfahrzeuge, zum Auffinden von Rotem Thun ist verboten.

KAPITEL IV

SPORT- UND FREIZEITFISCHEREI

Artikel 17

Besondere Quote für die Sport-und Freizeitfischerei

Jeder Mitgliedstaat regelt die Sport- und Freizeitfischerei, indem er diesen Fischereien eine besondere Quote zuteilt, und teilt diese der Kommission bei der Übermittlung seines Fangplans mit.

Artikel 18

Freizeit- und Sportfischerei

- (1) Jeder Mitgliedstaat mit einer Quote für Roten Thun regelt die Freizeit- und Sportfischerei über die Erteilung von Fangerlaubnissen für Boote für die Freizeit- und Sportfischerei.
- (2) Bei der Freizeit- und Sportfischerei darf nicht mehr als ein Roter Thun pro Schiff und Tag gefangen werden.
- (3) Jeder Rote Thun muss ganz oder ohne Kiemen und/oder ausgenommen angelandet werden.
- (4) Bei der Freizeit- und Sportfischerei gefangener Roter Thun darf nicht vermarktet werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten zeichnen die Fangdaten, einschließlich Gewicht und Länge jedes Roten Thuns aus der Freizeit- und Sportfischerei auf und senden die Daten zum Vorjahr jährlich bis 30. Juni an die Kommission. Die Kommission leitet diese Angaben an den SCRS weiter.
- (6) Die Mitgliedstaaten rechnen tote Fänge der Freizeit- und Sportfischerei auf die gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 zugeteilte Quote an.

KAPITEL V

KONTROLLMASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

SCHIFFS- UND TONNARENREGISTER

Artikel 19

Schiffsregister

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission elektronisch jedes Jahr mindestens einen Monat vor Beginn der Fangsaison gemäß den Artikeln 10 und 11, soweit diese anwendbar sind, ansonsten einen Monat vor Beginn der Laufzeit der Fangerlaubnis
 - a) eine Liste aller Fangschiffe unter seiner Flagge, denen eine spezielle Fangerlaubnis für die gezielte Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer erteilt wurde;

- b) eine Liste aller anderen Fischereifahrzeuge als Fangschiffe unter seiner Flagge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Einsätze im Zusammenhang mit dem Fang von Roten Thun tätigen dürfen.
- (2) Beide Listen werden in dem Format übermittelt, das die ICCAT in ihrem Leitfaden für die Übermittlung erforderlicher Daten und Angaben („Guidelines by ICCAT for submitting data and information required“) vorgegeben hat.
- (3) Ein Fangschiff kann in einem Kalenderjahr in beiden in Absatz 1 genannten Listen aufgeführt sein, allerdings nicht zur gleichen Zeit.
- (4) Die Listen gemäß Absatz 1 enthalten den Schiffsnamen und die Nummer des Schiffs im Fischereiflottenregister der Union im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission³².
- (5) Eine nachträgliche Vorlage ist nicht zulässig. Spätere Änderungen der Listen nach Absatz 1 in einem Kalenderjahr werden nur akzeptiert, wenn das gemeldete Fischereifahrzeug aus berechtigten technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht eingesetzt werden kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission und teilt Folgendes mit:
- a) vollständige Angaben zu dem/den Fischereifahrzeug(en), das/die ein in den Listen gemäß Absatz 1 aufgeführtes Schiff ersetzen soll(en);
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.
- (6) Die Kommission leitet die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Schiffe in das ICCAT-Register der Fangschiffe, die gezielt Roten Thun fischen dürfen, oder das ICCAT-Register aller übrigen Fischereifahrzeuge (Fangschiffe ausgenommen), die Einsätze im Zusammenhang mit dem Fang von Rotem Thun tätigen dürfen, eingetragen werden können.
- (7) Artikel 8a Absätze 2, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates³³ gilt sinngemäß.

Artikel 20

Fangerlaubnisse für Schiffe

- (1) Unbeschadet des Artikels 15 ist es Fischereifahrzeugen der Union, die nicht in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten ICCAT-Registern aufgeführt sind, untersagt, im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, zu transportieren, umzusetzen, zu verarbeiten oder anzulanden.
- (2) Wird die Quote eines Schiffs als vollständig ausgeschöpft erachtet, so widerruft der Flaggenmitgliedstaat die Fangerlaubnis für Roten Thun und fordert das Schiff auf, unverzüglich den von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen.

³² Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über das Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 25).

³³ Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 1).

Artikel 21

Register der für den Fang von Rotem Thun zugelassenen Tonnaren

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich bis zum 15. Februar elektronisch die Liste der Tonnaren, die durch Erteilung einer speziellen Fangerlaubnis für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zugelassen sind. Die Liste enthält die Namen und die Registernummern der Tonnaren und wird in dem Format übermittelt, das die ICCAT in ihrem Leitfaden für die Übermittlung erforderlicher Daten und Angaben vorgegeben hat.
- (2) Die Kommission leitet diese Liste an das ICCAT-Sekretariat weiter, damit die betreffenden Tonnaren in das ICCAT-Register der Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun zugelassen sind, eingetragen werden können.
- (3) Tonnaren der Union, die nicht in dem ICCAT-Register aufgeführt sind, erhalten keine Genehmigung, um im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun zu fischen, an Bord zu behalten, umzuladen, in Netzkäfige einzusetzen oder anzulanden.
- (4) Artikel 8a Absätze 2, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 gilt sinngemäß.

Artikel 22

Gemeinsame Fangeinsätze

- (1) Gemeinsame Einsätze für den Fang von Rotem Thun sind nur mit Genehmigung des betreffenden Flaggenmitgliedsstaats bzw. der betreffenden Flaggenmitgliedstaaten zulässig. Für eine solche Genehmigung muss jeder Ringwadenfänger für den Fang von Rotem Thun ausgerüstet und im Besitz einer individuellen Quote sein. Gemeinsame Fangeinsätze mit anderen Parteien sind nicht zulässig.
- (2) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Vorkehrungen, um von den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, die eine Genehmigung zur Teilnahme an einem gemeinsamen Fangeinsatz beantragen, die nachstehenden Angaben zu erhalten:
 - a) Dauer;
 - b) Identität der Beteiligten;
 - c) Quoten der einzelnen Schiffe;
 - d) Schlüssel zur Aufteilung der Fänge auf die beteiligten Fischereifahrzeuge und
 - e) Angaben zu den Bestimmungsbetrieben.
- (3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission mindestens 15 Tage vor Beginn des Einsatzes die Angaben gemäß Absatz 2 in dem in Anhang VI vorgegebenen Format. Die Kommission leitet die Angaben mindestens zehn Tage vor Beginn des Einsatzes an das ICCAT-Sekretariat und an den Flaggenstaat der übrigen an dem gemeinsamen Fangeinsatz beteiligten Schiffe weiter.
- (4) Im Falle höherer Gewalt gilt die Frist gemäß Absatz 3 nicht für die unter Absatz 2 Buchstabe e verlangten Angaben. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat der

Kommission die neuesten Angaben so bald wie möglich zusammen mit einer Beschreibung der Vorfälle, die höhere Gewalt darstellen, übermitteln. Die Kommission leitet diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter.

ABSCHNITT 2

FÄNGE

Artikel 23

Aufzeichnungsvorschriften

- (1) Zusätzlich zur Beachtung der Artikel 14, 15, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt der Kapitän eines Fangschiffs der Union die in Anhang II Teil A aufgeführten Angaben ins Logbuch ein.
- (2) Die Kapitäne von Schleppern, Hilfsschiffen und Verarbeitungsschiffen zeichnen ihre Tätigkeiten im Einklang mit Anhang II Teile B, C und D auf.

Artikel 24

Fangmeldungen der Kapitäne und Betreiber von Tonnaren

- (1) Die Kapitäne von Fangschiffen, die gezielt Roten Thun fischen, übermitteln den Behörden des Flaggenmitgliedstaats täglich folgende Logbuchangaben: ICCAT-Registernummer, Schiffsname, Beginn und Ende der Laufzeit der Erlaubnis, Datum, Uhrzeit, Ort (Breiten- und Längengrad) sowie Gewicht und Anzahl des im Konventionsgebiet gefangenen Roten Thuns. Sie übermitteln diese Angaben elektronisch in dem in Anhang V vorgegebenen Format während des gesamten Zeitraums, in dem das Fischereifahrzeug Roten Thun fischen darf.
- (2) Die Kapitäne von Ringwadenfängern erstellen die in Absatz 1 genannten täglichen Fangereinsatzberichte je Fangereinsatz, auch bei Nullfängen.
- (3) Der Betreiber übermittelt die Berichte gemäß den Absätzen 1 und 2 den Behörden seines Flaggenstaats im Falle von Ringwadenfängern und Schiffen mit einer Länge von mehr als 24 m täglich bis spätestens 9.00 Uhr GMT für den Vortag und im Falle anderer Fangschiffe bis spätestens Montag um Mitternacht für die am Sonntag um Mitternacht GMT endende Vorwoche.
- (4) Die Betreiber von Tonnaren, die gezielt auf Roten Thun fischen, übermitteln einen täglichen Fangbericht mit Angabe der ICCAT-Registernummer, des Datums, der Uhrzeit und der Fänge (Gewicht und Anzahl der Fische), auch bei Nullfängen. Sie übermitteln diese Angaben den Behörden ihres Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden elektronisch in dem in Anhang V vorgegebenen Format während des gesamten Zeitraums, in dem sie Roten Thun fischen dürfen.
- (5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Einzelheiten zu der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Registrierung und Meldung der Tätigkeiten von Schiffen und Tonnaren erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 59 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Nur in hinreichend begründeten Notfällen erlässt die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3.

Artikel 25

Wöchentliche und monatliche Fangberichte der Mitgliedstaaten

- (1) Nach Eingang der Fangberichte gemäß Artikel 24 leitet jeder Mitgliedstaat diese umgehend elektronisch an die Kommission weiter und übermittelt der Kommission unverzüglich die wöchentlichen Fangberichte aller Fangschiffe und Tonnaren gemäß dem Muster in Anhang V. Die Kommission leitet die Angaben wöchentlich nach dem Muster im Leitfaden der ICCAT für die Übermittlung erforderlicher Daten und Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiter.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 15. jedes Monats die im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Mengen von Rotem Thun mit, die im Laufe des Vormonats durch Fischereifahrzeuge oder Tonnaren, die seine Flagge führen oder bei ihm registriert sind, angelandet, umgeladen, in Tonnaren gefangen oder in Netzkäfige eingesetzt worden sind. Diese Angaben werden nach Fanggerätetypen, einschließlich Beifänge, Fänge der Sport- und Freizeitfischerei sowie Nullfänge aufgeschlüsselt. Die Kommission leitet diesen Bericht umgehend an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Artikel 26

Angaben zur Quotenausschöpfung

- (1) Zusätzlich zu Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 informiert jeder Mitgliedstaat die Kommission, wenn die gemäß den Artikeln 10 und 11 der vorliegenden Verordnung einer Fanggerätegruppe zugeteilte Quote als zu 80 % ausgeschöpft erachtet wird.
- (2) Zusätzlich zu Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 informiert jeder Mitgliedstaat die Kommission, wenn die gemäß den Artikeln 10 und 11 der vorliegenden Verordnung einer Fanggerätegruppe oder die einem gemeinsamen Fangeinsatz oder einem Ringwadenfänger zugeteilte Quote als ausgeschöpft erachtet wird.
- (3) Die Information gemäß Absatz 2 wird von einem amtlichen Dokument begleitet, das belegt, dass der Mitgliedstaat für die Flotte, die Fanggerätegruppe, den gemeinsamen Fangeinsatz oder die Schiffe mit individueller Quote einen Fangstopp erlassen oder einen Rückruf in den Hafen übermittelt hat, wobei Datum und Uhrzeit des Fangstopps eindeutig anzugeben sind.

Artikel 27

Jährliche Fangberichte der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jedes Jahres ausführliche Angaben zu dem im Vorjahr im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun. Diese Angaben umfassen Folgendes:

- a) den Namen und die ICCAT-Nummer jedes Fangschiffs;
 - b) die Laufzeit der Fangerlaubnis(se) jedes Fangschiffs;
 - c) die Gesamtfänge jedes Fangschiffs, einschließlich Nullfänge, während der gesamten Laufzeit der Fangerlaubnis(se);
 - d) die Gesamtzahl der Fangtage jedes Schiffes im Ostatlantik und im Mittelmeer während der gesamten Laufzeit der Fangerlaubnis(se) und
 - e) den Gesamtfang außerhalb der Laufzeit der Fangerlaubnis(se) (Beifang), einschließlich Nullfänge.
- (2) Für Schiffe, die keine Erlaubnis zur gezielten Fischerei auf Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer haben, die aber Roten Thun als Beifang gefangen haben, umfassen die Angaben, die die Kommission zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt übermitteln muss, Folgendes:
- a) den Namen und die ICCAT-Nummer, bzw. wenn es nicht bei der ICCAT registriert ist, die nationale Registernummer des Schiffs und
 - b) die Gesamtfänge von Rotem Thun.
- (3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission auch Angaben zu Schiffen, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, von denen aber bekannt ist oder angenommen wird, dass sie im Ostatlantik und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betrieben haben.
- (4) Die Kommission leitet die Angaben gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 an das ICCAT-Sekretariat weiter.

ABSCHNITT 3

ANLANDUNGEN UND UMLADUNGEN

Artikel 28

Bezeichnete Häfen

- (1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet Häfen oder küstennahe Plätze, in bzw. an denen Roter Thun angelandet oder umgeladen werden darf (bezeichnete Häfen).
- (2) Bei Ausweisung eines Hafens als bezeichneten Hafen legt der Hafenmitgliedstaat zulässige Anlande- und Umladezeiten und -plätze fest.
- (3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt bis zum 15. Februar jedes Jahres eine Liste der bezeichneten Häfen an die Kommission, die diese Angaben an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet.
- (4) Es ist verboten, im Ostatlantik und im Mittelmeer gefangenen Roten Thun an anderen Plätzen als den von den Parteien und den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Häfen oder küstennahen Plätzen anzulanden oder umzuladen.

Artikel 29

Anlandungen

- (1) Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mehr als 12 m, die in die ICCAT-Schiffsliste gemäß Artikel 19 aufgenommen sind. Sie richten die Anmeldung gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich des Flaggenmitgliedstaats) oder der Partei, dessen/deren Häfen oder Anlandeereinrichtung sie benutzen wollen.
- (2) Darüber hinaus teilt der Kapitän eines in die ICCAT-Schiffsliste gemäß Artikel 19 der vorliegenden Verordnung aufgenommenen Fischereifahrzeugs der Union mit einer Länge von weniger als 12 m der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats (einschließlich des Flaggenmitgliedstaats) oder der Partei, dessen/deren Häfen oder Anlandeereinrichtung er benutzen will, mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:
 - a) die voraussichtliche Ankunftszeit;
 - b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun und
 - c) Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.
- (3) Wenden Mitgliedstaaten Artikel 80 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 auf die Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 an, so können die geschätzten an Bord befindlichen Mengen an Rotem Thun zu dem vereinbarten Mitteilungszeitpunkt vor der Ankunft gemeldet werden.
- (4) Die Behörden des Hafenmitgliedstaats führen Buch über alle Voranmeldungen des laufenden Jahres.
- (5) Alle Anlandungen werden von den zuständigen Kontrollbehörden des Hafenmitgliedstaats kontrolliert und ein bestimmter Prozentsatz wird nach Maßgabe eines Risikobewertungssystems auf der Grundlage von Quote, Flottengröße und Fischereiaufwand inspiziert. Die Einzelheiten zu dem von den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Kontrollsystem enthält der jährliche Inspektionsplan gemäß Artikel 51. Dieses Kontrollsystem wird auch auf Entnahmevorgänge angewandt.
- (6) Die Behörden des Hafenmitgliedstaats übermitteln den Behörden des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs binnen 48 Stunden nach Abschluss der Anlandung einen Anlandebericht.
- (7) Zusätzlich zu Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermittelt der Kapitän eines Fangschiffs der Union nach jeder Fangreise unabhängig von der Länge des Schiffs eine Anlandeerklärung
 - a) an die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats
 - b) und, falls die Anlandung im Hafen eines anderen Mitgliedstaats oder einer anderen Partei erfolgt, an die zuständigen Behörden des/der betreffenden Hafenmitgliedstaats oder Partei.

- (8) Alle angelandeten Fänge werden gewogen.

Artikel 30

Umladungen

- (1) Abweichend von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sind Umladungen von Rotem Thun auf See im Ostatlantik und im Mittelmeer unter allen Umständen verboten.
- (2) Fischereifahrzeuge laden Roten Thun ausschließlich in bezeichneten Häfen unter den in Artikel 28 genannten Bedingungen um.
- (3) Der Hafenmitgliedstaat gewährleistet durchgehende Inspektionen zu allen Umladezeiten und an allen Umladeplätzen.
- (4) Der Kapitän des Fischereifahrzeugs, das den Fisch übernehmen soll, oder sein Vertreter teilt den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Partei, dessen bzw. deren Hafen er anlaufen will, mindestens 48 Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen Folgendes mit:
- a) das voraussichtliche Ankunftsdatum, die Ankunftszeit und den Anknufthafen;
 - b) die geschätzte an Bord befindliche Menge an Rotem Thun sowie Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
 - c) den Namen des umladenden Fischereifahrzeugs und seine Nummer in dem ICCAT-Register der Fangschiffe, die gezielt auf Roten Thun fischen dürfen, oder dem ICCAT-Register der übrigen Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Einsätze im Zusammenhang mit der Fischerei auf Roten Thun tätigen dürfen;
 - d) den Namen des übernehmenden Schiffes und seine Nummer in dem ICCAT-Register der Fangschiffe, die gezielt auf Roten Thun fischen dürfen, oder dem ICCAT-Register der übrigen Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Einsätze im Zusammenhang mit der Fischerei auf Roten Thun tätigen dürfen, und
 - e) die umzuladenden Mengen an Rotem Thun in Tonnen und die jeweiligen Fanggebiete.
- (5) Die Fangschiffe dürfen Umladungen nur vornehmen, wenn sie von ihrem Flaggenstaat eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.
- (6) Der Kapitän des umladenden Fischereifahrzeugs übermittelt seinem Flaggenstaat vor Beginn der Umladung folgende Angaben:
- a) die umzuladenden Mengen an Rotem Thun;
 - b) das Datum und den Hafen der Umladung;
 - c) Namen, Registriernummer und Flagge des übernehmenden Fischereifahrzeugs und dessen Nummer in dem ICCAT-Register der Fangschiffe, die gezielt auf

Roten Thun fischen dürfen, oder dem ICCAT-Register der übrigen Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Einsätze im Zusammenhang mit der Fischerei auf Roten Thun tätigen dürfen, und

- d) das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden.
- (7) Alle Umladungen werden von den Behörden des Mitgliedstaats in dem bezeichneten Hafen inspiziert. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats
- a) inspiziert das übernehmende Schiff bei der Ankunft und kontrolliert die Ladung und die die Umladung betreffenden Dokumente;
 - b) übermittelt der Behörde des Flaggenstaats des umladenden Fischereifahrzeugs binnen fünf Tagen nach Ende der Umladung einen Umladebericht.
- (8) Abweichend von den Artikeln 21 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 füllt der Kapitän eines Unionsschiffs unabhängig von dessen Länge die ICCAT-Umladeerklärung aus und übermittelt sie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge er führt. Die Erklärung ist binnen 48 Stunden nach der Umladung im Hafen nach dem Muster in Anhang III zu übermitteln.

ABSCHNITT 4

UMSETZUNGEN

Artikel 31

Umsetzgenehmigung

- (1) Vor einem Umsetzungsvorgang meldet der Kapitän eines Fangschiffes oder der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare, von der die Umsetzung ausgeht, die Umsetzung bei den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats mit folgenden Angaben an:
- a) Name des Fangschiffes, des Schleppers, der Thunfischfarm oder der Tonnare und ICCAT-Registernummer;
 - b) die voraussichtliche Umsetzzeit;
 - c) die geschätzte Menge an umzusetzendem Roten Thun;
 - d) Angaben zur Position (Längen-/Breitengrad), an der die Umsetzung erfolgt, und erkennbare Netzkäfignummern;
 - e) Name des Schleppers, der den Fisch übernehmen soll, Anzahl der Transportnetzkäfige und gegebenenfalls ICCAT-Registernummer;
 - f) Hafen, Thunfischfarm oder Netzkäfig, für den der Rote Thun bestimmt ist.
- (2) Für diesen Zweck wird jedem Netzkäfig eine einmalige Netzkäfignummer zugewiesen. Die Nummern werden mit einem einmaligen Nummernsystem erstellt, das mindestens die 3 Alphacode-Buchstaben, die der Flagge der Schlepper entsprechen, gefolgt von drei Zahlen umfasst.

- (3) Die Fischereifahrzeuge, Thunfischfarmen oder Tonnaren dürfen Umsetzungen nur vornehmen, wenn sie von dem für sie zuständigen Staat eine entsprechende Genehmigung erhalten haben. Die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats entscheiden für jeden einzelnen Umsetzvorgang, ob eine Genehmigung erteilt wird. Zu diesem Zweck wird dem Kapitän des Fangschiffes bzw. dem Betreiber der Tonnare oder der Thunfischfarm für jeden Umsetzvorgang eine einmalige Kennnummer zugewiesen und mitgeteilt. Wird die Genehmigung erteilt, so umfasst diese Nummer die drei Buchstaben des Codes des Mitgliedstaats, die vierstellige Jahresangabe und die drei Buchstaben „AUT“ (Genehmigung/Autorisation), gefolgt von der laufenden Nummer. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so umfasst diese Nummer die drei Buchstaben des Codes des Mitgliedstaats, die vierstellige Jahresangabe und die drei Buchstaben „NEG“ (Nichtgenehmigung), gefolgt von der laufenden Nummer.
- (4) Kommt während der Umsetzung Fisch zu Tode, so gehen die zuständigen Mitgliedstaaten und die an der Umsetzung beteiligten Betreiber entsprechend den Bestimmungen in Anhang XII vor.
- (5) Die Umsetzungsgenehmigung wird von dem für das Fangschiff, den Schlepper, die Thunfischfarm bzw. die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Voranmeldung der Umsetzung erteilt oder verweigert.
- (6) Die Genehmigung zur Umsetzung durch den zuständigen Mitgliedstaat greift der Genehmigung zum Einsetzen in Netzkäfige nicht vor.

Artikel 32

Nichterteilung einer Umsetzungsgenehmigung

- (1) Der für das Schiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat genehmigt die Umsetzung nicht, wenn er bei Eingang der Voranmeldung der Umsetzung zu dem Schluss gelangt, dass
- a) das Fangschiff oder die Tonnare, mit dem/der den Angaben zufolge der Fisch gefangen wurde, nicht über eine ausreichende Quote verfügt;
 - b) die Menge an Fisch vom Fangschiff oder dem Betreiber der Tonnare nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde oder nicht in Netzkäfige gesetzt werden durfte, oder sie nicht auf die Ausschöpfung einer gegebenenfalls anzuwendenden Quote angerechnet wurde;
 - c) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, nicht berechtigt war, Fischerei auf Roten Thun zu betreiben, oder
 - d) der Schlepper, der den Fisch den Angaben zufolge übernehmen soll, nicht in dem in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b genannten ICCAT-Register aller übrigen Fischereifahrzeuge (Fangschiffe ausgenommen), die Einsätze im Zusammenhang mit dem Fang von Rotem Thun tätigen dürfen, aufgeführt oder nicht mit einem Schiffsüberwachungssystem (VMS) ausgerüstet ist.
- (2) Wird die Umsetzung nicht genehmigt, so

- a) stellt der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständige Mitgliedstaat eine Freisetzungsanweisung aus und teilt dem Kapitän des Fangschiffs oder dem Betreiber der Tonnare oder der Thunfischfarm mit, dass die Umsetzung nicht genehmigt wird und der Fisch freizulassen ist;
- b) setzt der Kapitän des Fangschiffes bzw. der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare den Fisch frei;
- c) erfolgt die Freisetzung von Rotem Thun im Einklang mit den Verfahren des Anhangs XI.

Artikel 33

Überwachung per Videokamera

- (1) Bei Umsetzungsvorgängen gewährleistet der Kapitän des Fangschiffes oder Schleppers bzw. der Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare, von dem bzw. von der der Rote Thun umgesetzt wird, dass die Umsetzungsvorgänge zur Überprüfung der Zahl der umgesetzten Fische per Videokamera unter Wasser überwacht werden. Die Mindestnormen und -verfahren für Videoaufzeichnungen stehen mit Anhang IX in Einklang.
- (2) Jeder für das Schiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Videoaufzeichnungen den Inspektoren und regionalen Beobachtern der ICCAT zugänglich gemacht werden.
- (3) Jeder für das Schiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Videoaufzeichnungen den Inspektoren der Union und den nationalen Beobachtern zugänglich gemacht werden.
- (4) Jeder für das Schiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Austausch, Bearbeitung oder Manipulation der Originalvideoaufzeichnungen zu verhindern.

Artikel 34

Überprüfung durch regionale ICCAT-Beobachter sowie Einleitung und Durchführung von Untersuchungen

- (1) Die regionalen ICCAT-Beobachter, die sich im Rahmen des regionalen ICCAT-Beobachterprogramms gemäß Artikel 49 und Anhang VII an Bord des Fangschiffes oder bei einer Tonnare befinden, registrieren die Umsetzungsvorgänge und nehmen sie in ihren Bericht auf, beobachten und schätzen die umgesetzten Fänge und überprüfen die Angaben in der Vorab-Umsetzgenehmigung gemäß Absatz 31 und in der ICCAT-Umsetzerklärung gemäß Absatz 36.
- (2) Weichen die Fangschätzungen des regionalen ICCAT-Beobachters, der zuständigen Kontrollbehörden und/oder des Kapitäns des Fangschiffs bzw. des Vertreters der Tonnare um mehr als 10 % voneinander ab, oder sind die Videoaufzeichnungen nicht gut oder klar genug, um Schätzungen zu ermöglichen, leitet der für das Fangschiff, die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständige Mitgliedstaat eine Untersuchung ein, die

vor dem Zeitpunkt des Einsetzens in Netzkäfige in der Thunfischfarm, in jedem Fall aber binnen 96 Stunden nach der Einleitung anzuschließen ist. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung wird das Einsetzen in Netzkäfige nicht genehmigt und der Abschnitt „Fänge“ der Fangdokumente für Roten Thun (BCD) nicht validiert.

- (3) Sind die Videoaufzeichnungen nicht gut oder klar genug, um zahlenmäßige Schätzung zu ermöglichen, kann der Betreiber die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Fangschiffs, der Tonnare oder der Thunfischfarm ersuchen, eine erneute Umsetzung vorzunehmen und die entsprechende Videoaufzeichnung dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung zu stellen.
- (4) Unbeschadet der Überprüfungen durch einen Inspektor unterzeichnen die regionalen ICCAT-Beobachter die ICCAT-Umsetzerklärung nur dann, wenn ihre Beobachtungen mit den ICCAT-Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbar sind und wenn sich die Angaben in der Umsetzungserklärung mit ihren Beobachtungen und der in Artikel 33 Absatz 1 verlangten vorschriftsmäßigen Videoaufzeichnung decken. Sie unterzeichnen diese Erklärung mit lesbarem Namen und lesbarer ICCAT-Nummer.
- (5) Die regionalen ICCAT-Beobachter prüfen auch, ob die ICCAT-Umsetzerklärung dem Kapitän des Schleppers oder dem Vertreter der Thunfischfarm oder Tonnare übermittelt wird.

Artikel 35

Maßnahmen zur Schätzung der Anzahl und des Gewichts von in Netzkäfige einzusetzendem Rotem Thun

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eingehender zu prüfen, durch welche Methoden sich beim Fang und beim Einsetzen sowohl die Anzahl als auch das Gewicht von Rotem Thun besser schätzen lassen. Jeder Mitgliedstaat berichtet der Kommission jährlich bis zum 22. August über diese Maßnahmen, die die Berichte an den SCRS weiterleitet.

Artikel 36

Umsetzerklärung

- (1) Der Kapitän eines Fangschiffes oder Schleppers bzw. der Betreiber einer Tonnare oder Thunfischfarm füllt nach Abschluss des Umsetzungsvorgangs eine ICCAT-Umsetzerklärung nach dem Muster in Anhang IV aus und übermittelt diese den zuständigen Behörden seines Mitgliedstaats.
- (2) Umsetzerklärungen werden von den Behörden des Mitgliedstaats nummeriert, der für die Schiffe, die Thunfischfarmen oder die Tonnaren zuständig ist, von denen die Umsetzungen ausgehen. Das Nummerierungssystem umfasst die drei Buchstaben des Codes des Mitgliedstaats, gefolgt von der vierstelligen Jahresangabe und einer dreistelligen laufenden Nummer, gefolgt von den drei Buchstaben „ITD“ (MS-20**/xxx/ITD).
- (3) Das Original der Umsetzerklärung begleitet den Fisch nach der Umsetzung. Der Kapitän des Fangschiffes, der Betreiber der Tonnare, der Kapitän des Schleppers oder der Betreiber der Thunfischfarm behalten eine Kopie der Umsetzerklärung.

- (4) Die Kapitäne von Schiffen, die Umsetzungen durchführen (einschließlich Schlepper), melden ihre Tätigkeiten im Einklang mit Anhang II.

Artikel 37

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen ausführliche Bestimmungen betreffend die in den Absätzen 31 bis 36 geregelten Umsetzungsvorgänge festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 59 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Nur in hinreichend begründeten Notfällen erlässt die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3.

ABSCHNITT 5 EINSETZEN IN NETZKÄFIGE

Artikel 38

Einsetzgenehmigung

- (1) Vor Beginn eines Einsetzvorgangs dürfen in einem Umkreis von 0,5 Seemeilen um Aufzuchteinrichtungen keine Transportnetze verankert werden.
- (2) Vor jedem Einsetzen in Netzkäfige teilt die zuständige Behörde des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat oder der Partei des Fangschiffes oder der Tonnare die von dem Schiff oder der Tonnare gefangenen Mengen mit und beantragt eine Einsetzgenehmigung.
- (3) Der Einsetzvorgang darf nicht beginnen ohne die vorherige Genehmigung
 - a) der/des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Partei oder Mitgliedstaats oder
 - b) der/des für die Thunfischfarm zuständigen Partei oder Mitgliedstaats, wenn dies von den Mitgliedstaaten oder mit der Flaggenpartei vereinbart wurde.
- (4) Der/die für das Fangschiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat oder Partei erteilt oder verweigert die Einsetzgenehmigung gegebenenfalls innerhalb eines Arbeitstags nach der Antragstellung und der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Angaben. Geht innerhalb eines Arbeitstages keine Antwort ein, so kann die/der für die Thunfischfarm zuständige Partei oder Mitgliedstaat das Einsetzen genehmigen.
- (5) Roter Thun wird vor dem 15. August in Netzkäfige eingesetzt, es sei denn, der/die für die annehmende Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat oder Partei liefert ordnungsgemäß belegte Gründe. Solche Gründe werden zusammen mit dem Einsetzbericht vorgelegt.

Artikel 39

Nichterteilung einer Einsetzgenehmigung

- (1) Der für das Fangschiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat verweigert gegebenenfalls die Einsetzgenehmigung, wenn er bei Erhalt der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Angaben der Auffassung ist, dass
 - a) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, nicht über eine ausreichende Quote für den in Netzkäfige eingesetzten Roten Thun verfügt;
 - b) die Menge Fisch nicht ordnungsgemäß vom Fangschiff oder von der Tonnare gemeldet oder bei der Berechnung der anzuwendenden Quote nicht berücksichtigt wurde;
 - c) das Fangschiff oder die Tonnare, das bzw. die den Angaben zufolge den Fisch gefangen hat, nicht berechtigt war, Fischerei auf Roten Thun zu betreiben.
- (2) Wird das Einsetzen nicht genehmigt, fordert der/die für das Fangschiff zuständige Mitgliedstaat oder Partei den/die für die Thunfischfarm zuständige(n) Mitgliedstaat oder Partei auf, die Fänge zu beschlagnahmen und den Fisch durch Erteilen einer Freisetzungsanweisung freizusetzen.
- (3) Nach Erhalt der Freisetzungsanweisung setzt der Betreiber der Thunfischfarm die Fische im Einklang mit den Bestimmungen in Anhang XI frei.

Artikel 40

Fangdokumente für Roten Thun

Die für Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten verbieten es, Roten Thun, für den die von der ICCAT geforderten Begleitdokumente gemäß der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ nicht vorgelegt werden, zu Aufzuchtzwecken in Netzkäfige einzusetzen. Die Dokumente müssen zutreffend und vollständig sein und von den Behörden der Partei oder des Mitgliedstaats der Fangschiffe oder Tonnaren bestätigt und validiert werden.

Artikel 41

Inspektionen

Die für Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um jeden Einsetzvorgang in den Farmen zu kontrollieren.

Artikel 42

Überwachung per Videokamera

³⁴

Verordnung (EU) Nr. 640/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates (ABl. L 194 vom 24.7.2010, S. 1).

- (1) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat gewährleistet, dass das Einsetzen in Netzkäfige per Videokamera unter Wasser überwacht wird. Im Einklang mit Anhang IX wird jeder Einsetzvorgang per Video aufgezeichnet.
- (2) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Videoaufzeichnungen den Inspektoren und regionalen Beobachtern der ICCAT zugänglich gemacht werden.
- (3) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Videoaufzeichnungen den Inspektoren der Union und den nationalen Beobachtern zugänglich gemacht werden.
- (4) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Austausch, Bearbeitung oder Manipulation der Originalvideoaufzeichnungen zu verhindern.

Artikel 43

Einleitung und Durchführung von Untersuchungen

- (1) Weichen die Schätzungen des regionalen ICCAT-Beobachters, der zuständigen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder des Betreibers der Thunfischfarm in Bezug auf die Anzahl Roten Thuns um mehr als 10 % voneinander ab, so leitet der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit dem für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat eine Untersuchung ein.
- (2) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung findet keine Thunfischentnahme statt und der Abschnitt „Aufzucht“ der Fangdokumente für Roten Thun wird nicht validiert.
- (3) Die für die Thunfischfarm und das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten, die die Untersuchungen durchführen, können zum Abschluss der Untersuchung jede sonstige Information verwenden, über die sie verfügen, einschließlich der Ergebnisse der Programme gemäß Artikel 44.

Artikel 44

Maßnahmen und Programme zur Schätzung der Anzahl und des Gewichts von in Netzkäfige einzusetzendem Rotem Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen gemäß Artikel 35.
- (2) 100 % der Einsetzvorgänge werden von einem Programm erfasst, bei dem Stereokamerasysteme oder alternative Techniken mit vergleichbarer Präzision eingesetzt werden, um die Anzahl und das Gewicht der Fische bei jedem Einsetzvorgang genauer zu bestimmen.
- (3) Das Programm wird im Einklang mit den Verfahren des Anhangs X durchgeführt.
- (4) Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat setzt den für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat und die Kommission im Einklang mit Anhang X Teil B über die Ergebnisse des Programms in Kenntnis. Die Kommission

übermittelt dem ICCAT-Sekretariat die Ergebnisse zur Weiterleitung an den regionalen ICCAT-Beobachter.

- (5) Ergeben die Programmergebnisse eine Differenz zwischen der Menge Roten Thun, die eingesetzt wurde, und den als gefangen und umgesetzt gemeldeten Mengen, so leitet der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit dem für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Flaggenstaat eine Untersuchung ein. Wird die Untersuchung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übermittlung der in Absatz 4 genannten Ergebnisse abgeschlossen oder zeigt das Ergebnis der Untersuchung eine Überschreitung der Anzahl und/oder des Durchschnittsgewichts des Roten Thuns, die/das als gefangen und umgesetzt gemeldet wurde, so erteilen die Behörden der/des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Partei oder Mitgliedstaats eine Freisetzungsanordnung für die überschüssigen Mengen Fisch, und dieser ist nach den Verfahren von Anhang XI freizusetzen.
- (6) Im Einklang mit den Verfahren von Anhang X Teil B Nummer 3 werden gegebenenfalls nach der Freisetzung die aus dem Programm abgeleiteten Mengen herangezogen, um
 - a) die von der nationalen Quote abzuziehende endgültige Fangmenge zu bestimmen,
 - b) diese Menge in die Einsetzerklärungen und die einschlägigen Abschnitte der Fangdokumente für Roten Thun einzutragen.
- (7) Jeder für eine Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat übermittelt die Ergebnisse dieser Programme jährlich bis zum 30. August der Kommission, die sie an den SCRS weiterleitet.
- (8) Lebender Roter Thun wird nur mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden des für die Thunfischfarm zuständigen Staats und in deren Anwesenheit von einem Netzkäfig in einen anderen Netzkäfig umgesetzt.
- (9) Eine Differenz von 10 % oder mehr zwischen den Mengen Roten Thun, den das Fangschiff oder die Tonnare als Fang gemeldet hat, und den gemäß Absatz 5 und Artikel 43 von den Kontrollkameras ermittelten Mengen stellt einen potenziellen Verstoß des/der betreffenden Schiffs oder Tonnare dar und der Mitgliedstaat unternimmt die erforderlichen Schritte, um geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.

Artikel 45

Einsetzbericht

- (1) Innerhalb einer Woche nach Abschluss des Einsetzvorgangs legt der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat oder der Partei, dessen/deren Schiffe oder Tonnaren den Roten Thun gefangen haben, und der Kommission einen Einsetzbericht mit den in Anhang X Teil B genannten Elementen vor. Der Bericht enthält außerdem die Angaben in der Erklärung über das Einsetzen in Netzkäfige gemäß Artikel 4b und Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates. Die Kommission leitet diesen Bericht umgehend an das ICCAT-Sekretariat weiter.

- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 gilt ein Einsatzvorgang bis zum Abschluss einer etwa eingeleiteten Untersuchung und gegebenenfalls einer angeordneten Freisetzung nicht als abgeschlossen.

Artikel 46

Durchführungsrechtsakte

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen ausführliche Bestimmungen betreffend die in den Absätzen 38 bis 45 geregelten Einsatzvorgänge festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 59 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Nur in hinreichend begründeten Notfällen erlässt die Kommission sofort geltende Durchführungsrechtsakte im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 59 Absatz 3.

ABSCHNITT 6 ÜBERWACHUNG UND AUFSICHT

Artikel 47

Schiffsüberwachungssystem

- (1) Die Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in Bezug auf das Schiffsüberwachungsgerät gelten unabhängig von der Schiffslänge für alle Schlepper, die in dem in Artikel 19 Absatz 6 genannten ICCAT-Register aufgeführt sind.
- (2) Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 15 m, die in dem ICCAT-Register der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fangschiffe oder in dem ICCAT-Register der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b genannten übrigen Schiffe aufgeführt sind, beginnen mindestens 15 Tage vor Eröffnung der Fangsaison, VMS-Daten an die ICCAT zu übermitteln, und setzen die Übermittlung dieser Daten noch mindestens 15 Tage nach Abschluss der Fangsaison fort, es sei denn, die Kommission erhält vorher einen Antrag auf Streichung des Schiffes aus dem ICCAT-Fangschiffregister.
- (3) Aus Kontrollgründen darf die Übermittlung von VMS-Daten von Fangschiffen, die gezielt Roten Thun fischen dürfen, beim Aufenthalt im Hafen nur unterbrochen werden, wenn es in dem Hafen ein System der Ein- und Ausfahrtsmeldungen gibt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Fischereiüberwachungszentren die VMS-Meldungen, die von den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge eingehen, in Echtzeit in dem Format „https data feed“ an die Kommission und an eine von ihr bezeichnete Stelle weiterleiten. Die Kommission sendet diese Meldungen elektronisch an das ICCAT-Sekretariat.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

- a) VMS-Meldungen von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer tätig sind, werden mindestens alle zwei Stunden an die Kommission weitergeleitet;
 - b) bei technischen Störungen des VMS werden gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 eingegangene Meldungen der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge binnen 24 Stunden nach Eingang beim jeweiligen Fischereiüberwachungszentrum an die Kommission weitergeleitet;
 - c) an die Kommission weitergeleitete Meldungen werden laufend nummeriert (mit einer einmaligen Identifizierungsnummer), um Doppelmeldungen zu vermeiden;
 - d) an die Kommission weitergeleitete Meldungen stehen mit Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 im Einklang.
- (6) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Meldungen, die ihren Inspektionsschiffen zur Verfügung gestellt werden, vertraulich behandelt und nur für die Zwecke der Inspektion auf See genutzt werden.

Artikel 48

Nationale Beobachterprogramme

- (1) In Bezug auf Schiffe, die Fischerei auf Roten Thun betreiben, gewährleistet jeder Mitgliedstaat zumindest die folgende Anwesenheitsrate für nationale Beobachter:
- a) auf 20 % seiner pelagischen Trawler (über 15 m);
 - b) auf 20 % seiner Langleinenfänger (über 15 m);
 - c) auf 20 % seiner Köderboote (über 15 m);
 - d) auf 100% der Schlepper;
 - e) bei 100 % der Entnahmevorgänge an Tonnaren.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen nationalen Beobachtern einen amtlichen Ausweis aus.
- (3) Die Aufgaben der nationalen Beobachter bestehen insbesondere darin,
- a) die Einhaltung dieser Verordnung durch Fischereifahrzeuge und Tonnaren zu überwachen;
 - b) die Fangtätigkeit aufzuzeichnen und in einen Bericht aufzunehmen, der folgende Angaben enthält:
 - i) Fangmengen (einschließlich Beifang) mit Angabe der Behandlung nach Arten (an Bord behalten, tot ins Meer zurückgeworfen, lebend wieder ausgesetzt usw.);
 - ii) Fanggebiet nach Längen- und Breitengrad;

- iii) Aufwandseinheit (wie Anzahl Hols, Anzahl Haken) gemäß der Definition im ICCAT-Handbuch für Fanggeräte;
 - iv) Fangdatum;
 - c) die Fänge zu beobachten und zu schätzen und die Einträge im Logbuch zu überprüfen;
 - d) Fischereifahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischen, aufzuspüren und zu registrieren.
- (4) Darüber hinaus führen nationale Beobachter wissenschaftliche Arbeiten durch, z. B. Datenerhebungen im Rahmen von Task II gemäß der ICCAT-Definition, die von der ICCAT angefordert werden, auf der Grundlage der Anweisungen des SCRS.
- (5) Zur Anwendung der Absätze 1 bis 4 muss jeder Mitgliedstaat außerdem
- a) unter Berücksichtigung der Merkmale der einzelnen Fangflotten und Fischereien die repräsentative zeitliche und räumliche Anwesenheit der nationalen Beobachter auf seinen Schiffen und Tonnaren sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die Kommission angemessene Daten und Angaben zu Fangmengen, Fangaufwand und anderen relevanten Aspekten der Bestandskunde und Bestandsbewirtschaftung erhält;
 - b) stabile Datenerhebungsprotokolle gewährleisten;
 - c) für eine angemessene Schulung und Bestätigung der nationalen Beobachter vor ihrem Einsatz sorgen;
 - d) soweit die Aufgaben dies zulassen, sicherstellen, dass die Tätigkeiten der im Konventionsgebiet eingesetzten Schiffe und Tonnaren so wenig wie möglich gestört werden.
- (6) Die im Rahmen des Beobachterprogramms jedes Mitgliedstaats erhobenen Daten und Informationen werden der Kommission bis zum 15. Juli jedes Jahres übermittelt. Die Kommission leitet die Daten und Informationen an den SCRS und das ICCAT-Sekretariat weiter, soweit dies angezeigt ist.

Artikel 49

Regionales Beobachterprogramm der ICCAT

- (1) Das in Anhang VII genauer beschriebene regionale Beobachterprogramm der ICCAT gemäß den Absätzen 2 und 6 findet in der Union Anwendung.
- (2) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters
 - a) auf allen zum Fang von Rotem Thun zugelassenen Ringwadenfängern;
 - b) bei allen Umsetzungen von Rotem Thun von Ringwadenfängern;
 - c) bei allen Umsetzungen von Rotem Thun von Tonnaren in Transportnetze;

- d) bei allen Vorgängen des Einsetzens von Rotem Thun in Thunfischfarmen;
 - e) bei allen Entnahmen von Rotem Thun aus Thunfischfarmen.
- (3) Ringwadenfängern ohne regionalen ICCAT-Beobachter an Bord sind die Fischerei auf Roten Thun oder Einsätze im Zusammenhang mit dem Fang von Rotem Thun untersagt.
- (4) Die für Thunfischfarmen zuständigen Mitgliedstaaten gewährleisten die Anwesenheit eines regionalen ICCAT-Beobachters bei jedem Einsetzen in Netzkäfige und bei jeder Entnahme von Fisch aus den Farmen.
- (5) Die regionalen ICCAT-Beobachter haben insbesondere die Aufgabe,
- a) zu beobachten und zu überwachen, dass Fang- und Aufzuchtstätigkeiten mit Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vereinbar sind;
 - b) die in Artikel 36 genannten ICCAT-Umsetzerklärungen sowie die in Artikel 45 genannten Einsatzberichte und Fangdokumente für Roten Thun abzuzeichnen, wenn sie der Meinung sind, dass die darin enthaltenen Angaben mit ihren Beobachtungen übereinstimmen;
 - c) auf der Grundlage der Vorgaben des SCRS wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen, beispielsweise Probenahmen vorzunehmen, wenn dies von der ICCAT verlangt wird.
- (6) Der Flaggenmitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Kapitäne und die Besatzung sowie die Eigentümer von Thunfischfarmen, Tonnaren und Schiffen regionale ICCAT-Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weder behindern noch einschüchtern, unterbrechen, beeinflussen, bestechen oder zu bestechen versuchen.

ABSCHNITT 7

INSPEKTIONEN UND GEGENKONTROLLEN

Artikel 50

ICCAT-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen

- (1) Die ICCAT-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen gemäß Artikel VIII wird in der Union angewandt.
- (2) Die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Ostatlantik und im Mittelmeer auf Roten Thun fischen dürfen, stellen Inspektoren ab und führen die Inspektionen auf See im Rahmen der ICCAT-Regelung durch.
- (3) Wenn mehr als 15 Fischereifahrzeuge eines Mitgliedstaats zum selben Zeitpunkt im Konventionsgebiet auf Roten Thun fischen, entsendet dieser Mitgliedstaat während des gesamten Zeitraums, in dem sich diese Schiffe dort aufhalten, zur Inspektion und

Überwachung auf See ein Inspektionsschiff in das Konventionsgebiet. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Mitgliedstaaten gemeinsam ein Inspektionsschiff entsenden oder wenn ein Inspektionsschiff der Union in das Konventionsgebiet entsandt wird.

- (4) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann Unionsinspektoren für die ICCAT-Regelung abstellen.
- (5) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Aufsichts- und Inspektionstätigkeiten im Namen der Union. Sie kann im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsame Inspektionsprogramme aufstellen, die es der Union ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der ICCAT-Regelung nachzukommen. Mitgliedstaaten, deren Schiffe auf Roten Thun fischen, treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Programme zu erleichtern, insbesondere was das erforderliche Personal und die benötigten materiellen Mittel sowie die Einsatzzeiten und geografischen Gebiete anbelangt.
- (6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens zum 1. April jedes Jahres die Namen der Inspektoren und der Inspektionsschiffe mit, die sie im Laufe des Jahres für die ICCAT-Regelung abstellen wollen. Anhand dieser Angaben erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Plan für die Beteiligung der Union an der ICCAT-Regelung, den sie dem ICCAT-Sekretariat und den Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 51

Übermittlung der Inspektionspläne

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Inspektionspläne bis zum 31. Januar jedes Jahres. Bei der Aufstellung der Inspektionspläne ist Folgendes zu beachten:
 - a) die Ziele, Prioritäten und Verfahren sowie Eckpunkte für die Inspektionstätigkeiten des gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgestellten spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer;
 - b) das gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgestellte nationale Kontrollprogramm für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.
- (2) Die Kommission sammelt die nationalen Inspektionspläne und arbeitet sie in den Inspektionsplan der Union ein. Die Kommission leitet den Inspektionsplan zusammen mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Plänen zur Genehmigung durch die ICCAT an das ICCAT-Sekretariat weiter.

Artikel 52

Inspektionen bei Verstößen

- (1) Der Flaggenmitgliedstaat wird nach Maßgabe von Absatz 2 tätig, wenn ein Schiff unter seiner Flagge

- a) seiner Berichterstattungspflicht nach den Artikeln 23 und 24 nicht nachgekommen ist oder
 - b) gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, gegen die Artikel 89 bis 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates oder gegen Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates verstoßen hat.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat gewährleistet, dass eine physische Inspektion unter seiner Aufsicht in seinen Häfen erfolgt oder von einer anderen von ihm bestellten Person durchgeführt wird, wenn sich das Schiff nicht in einem Gemeinschaftshafen befindet.

Artikel 53

Gegenkontrollen

- (1) Jeder Mitgliedstaat überprüft die Vorlage der Logbücher und die in den Logbüchern seiner Fischereifahrzeuge, in den Umsetz-/Umladeerklärungen und in den Fangdokumenten für Roten Thun eingetragenen relevanten Angaben gemäß Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit Hilfe von Inspektionsberichten, Beobachterberichten und VMS-Daten.
- (2) Die Mitgliedstaaten nehmen im Einklang mit Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 bei allen Anlandungen, Umladungen oder Einsetzungen in Netzkäfige einen Dokumentenabgleich der Mengen nach Arten, die im Logbuch des Schiffs oder in der Umsetzungs- oder Umladeerklärung eingetragen sind, mit den in der Anlandeerklärung oder Einsatzerklärung oder sonstigen einschlägigen Unterlagen wie Rechnungen und/oder Verkaufsabrechnungen angegebenen Mengen vor.

ABSCHNITT 8 VERMARKTUNG

Artikel 54

Marktmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, der Verordnung (EU) Nr. 1005/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ sind der Handel innerhalb der Union mit, sowie Anlandungen, Einfuhren, Ausfuhren, Einsetzen in Netzkäfige zu Mast- oder Aufzuchtzwecken, Wiederausfuhren und Umladungen von Rotem Thun aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer verboten, wenn die in der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 und Artikel 4b der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 vorgesehenen korrekten, vollständigen und validierten Begleitdokumente nicht vorliegen.

³⁵

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

- (2) Der Handel innerhalb der Union sowie Einfuhren, Anlandungen, Einsetzungen in Netzkäfige zu Mast- oder Aufzuchtzwecken, die Verarbeitung, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Umladung von Rotem Thun aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer sind verboten, wenn
- a) der Rote Thun von Fangschiffen oder Tonnaren eines Staates gefangen wurde, der im Rahmen der ICCAT-Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen nicht über eine Fangquote, Fangmöglichkeiten oder Aufwandszuteilungen für Roten Thun aus dem Ostatlantik und dem Mittelmeer verfügt, oder
 - b) der Rote Thun von einem Fangschiff oder einer Tonnare gefangen wurde, wenn zum Zeitpunkt des Fangs dessen/deren individuelle Quote oder die Fangmöglichkeiten des zuständigen Staats ausgeschöpft sind.
- (3) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sind der Handel innerhalb der Union, Einfuhren, Anlandungen, die Verarbeitung und Ausfuhren von Rotem Thun aus Mast- und Aufzuchtbetrieben verboten, die die in Absatz 1 genannten Verordnungen nicht beachten.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Bewertung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich zum 15. September einen ausführlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten legt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat jährlich zum 15. Oktober einen ausführlichen Bericht über die Umsetzung der ICCAT-Empfehlung 14-04 vor.

Artikel 56

Finanzierung

Der mehrjährige Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ist ein mehrjähriger Wiederauffüllungsplan im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Artikel 57

Änderungsverfahren

- (1) Um für die Union verbindliche Änderungen der geltenden Bestimmungen des Wiederauffüllungsplans für Roten Thun in Unionsrecht zu überführen, kann die

Kommission, soweit erforderlich, im Einklang mit Artikel 58 nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung durch delegierte Rechtsakte abändern.

Artikel 58

Ausübung der übertragenen Befugnis für Änderungen

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis gemäß Artikel 57 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 57 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 57 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 59

Durchführung

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 60

Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 302/2009 wird aufgehoben.

- (2) Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 61

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident